

einen dem Heiligthum gelobten Erbacher nicht auslöste, so konnte er veräußert werden, fiel aber dann im Jubeljahr nicht dem frühern Eigenthümer, sondern dem Heiligthum zu (V. 20. 21); war dagegen der Acker nicht Erbacher, sondern ein gekauftes Grundstück, so fiel es im Jubeljahr an seinen ersten Eigenthümer zurück (V. 22—24). Sachen, welche ohnehin Gott dem Herrn heilig waren und an das Heiligthum abgegeben werden mußten, z. B. die Erstgeburten, konnten nicht mehr Gegenstand eines Gelübdes werden (V. 26. 27), ebenso wenig auch der Lohn, der mit Unzucht gewonnen war (Deut. 23, 18). Gelübde zu machen war bei den Hebräern schon im patriarchalischen Zeitalter Sitte (Gen. 28, 20—22), und die mosaische Gesetzgebung ließ dieselbe in ihrem Bestande, ohne jedoch auf ihre Förderung hinzuwirken. Nur auf genaue Erfüllung einmal gemachter Gelübde bringt das Gesetz nachdrücklich (Num. 30, 3. Deut. 23, 22—23), weshalb dieselbe auch in späterer Zeit immer als unverbrüchliche Religionspflicht erscheint (Nicht. 11, 30—39. 1 Sam. 1, 11. 21. Ps. 65, 13 f.; 75, 12; 115, 18. Pred. 5, 3 f.). Ebenbarum warnt die Schrift vor übereiltem Gelübbemachen (Spr. 20, 25), weil es besser sei, kein Gelübde zu machen, als das gemachte nicht zu halten (Pred. 5, 4). Uebrigens mußte ein Gelübde, um bindend zu sein, nicht bloß in Gedanken gemacht, sondern in Worten förmlich ausgesprochen werden (Deut. 23, 23; vgl. Nicht. 11, 35 f. Ps. 65, 14). Die Gelübde abhängiger Personen, wie Töchter, Frauen, Sklaven, wurden erst bindend durch die Genehmigung ihrer Gebieter. Diese aber wurde präsumirt, wenn sie, nachdem ihnen das Gelübde zur Kenntniß gekommen war, dazu schwiegen und es nicht alsbald für ungültig erklärten (Num. 30, 4 ff.). Nach dem Talmud (Nebarim 10, 8) mußte die Ungültigkeitserklärung noch an demselben Tage erfolgen, an dem sie von dem Gelübde Kenntniß erhielten. Von Söhnen schweigt zwar das Gesetz, aber der sonstige Umfang der väterlichen Gewalt macht es wahrscheinlich, daß auch ihre Gelübde von der Zustimmung des Vaters abhängig waren. Eine besondere Art von Gelübden war noch der Vann, der aber in späterer Zeit den Charakter eines Gelübdes ziemlich verloren hat und fast nur noch als theokratische Strafe erscheint (s. d. Art. Vann).

Von Enthaltungsgelübden oder Ablobungen tritt in den späteren biblischen Schriften bloß das Nasiräat als besonders bedeutsam hervor. Es bestand in Enthaltung vom Weine, von allem, was vom Weinstock kommt (Trauben, Rosinen x.), und überhaupt von jedem berauschenden Getränk; dabei mußte man sich die Haare wachsen lassen und jede Verunreinigung, namentlich durch Todtenberührung, sorgfältig vermeiden (Num. 6, 1—21). Es hieß נזיר oder נזירה (Enthaltungsgelübde) oder נזיר (Talm. נזיר, Nasiräat), bei Philo (Opp. I, 357) σὺγγήμιον, und wer es übernahm, war נזיר und

נזיר. Es wurde von Personen beiderlei Geschlechtes übernommen, theils auf bestimmte Zeit, theils lebenslänglich, weshalb im Talmud נזירי ימים וימים נזירי נזיר unterschieden werden, hinherte aber die Verhehlichung nicht. Eltern konnten ihre Kinder auch ohne deren Wissen und Willen schon im Voraus zum lebenslänglichen Nasiräat bestimmen (vgl. Nicht. 13, 4 f. 1 Sam. 1, 11), wiewohl solche Bestimmungen und überhaupt das lebenslängliche Nasiräat selten waren. Das nicht lebenslängliche dauerte in späterer Zeit regelmäßig dreißig Tage (Mischna, Nasir 1, 3). — Man hat das Nasiräat oft mit dem christlichen Mönchsthum parallesirt (vgl. Winer, Realw. II, 139), jedoch sicher mit Unrecht; denn bei jenem handelt es sich nicht um eigentliche Ascese und einsame, von der Welt abgeschiedene, beschauliche Lebensweise, sondern um völlige Vermeidung alles Unreinen; damit diese um so sicherer erzielt werde, ist dem Nasiräer, wie dem Priester während seiner Dienstzeit (Lev. 10, 8 f.), alles berauschende Getränk und was damit in naher Beziehung steht, unterlagt. Das Nasiräat erscheint daher mehr als eine Parallele zum mosaischen Priestertum, als zum christlichen Mönchsthum; das langwachsende Haar ist Symbol der Weiße und des Beweiheins für Gott; die Nasiräer sollten in besonders hohem Grade dem Dienste des Herrn und der Befolgung seines Gesetzes sich heftigen und Andern zum guten Vorbilde dienen (vgl. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus II, 430 ff.), weshalb sie auch als eine besondere Wohlthat Gottes für sein Volk, ähnlich der Sendung der Propheten, bezeichnet werden (Amos 2, 11 f.). Wenn ein Nasiräer sich durch eine Leiche verunreinigt hatte, so mußte er am dritten und siebenten Tage (Num. 19, 11 ff.) die vorgeschriebene Reinigung vornehmen; am siebenten mußte er sein Haar abschneiden und am achten zwei Lureltauben oder junge Tauben zum Sünd- und Brandopfer und ein jähriges Lamm zum Schuldopfer darbringen; dann mußte er sein Nasiräat von Neuem anfangen, denn durch die Verunreinigung war die bisherige Nasiräatszeit ungültig geworden (Num. 6, 9—12). War die Zeit des Nasiräats zu Ende, so mußte er ein Lamm zum Brandopfer, ein Schaf zum Sündopfer und einen Widder zum Dankopfer bringen und damit die entsprechenden unblutigen Opfer verbinden; das langgewachsene Haar aber mußte er abschneiden lassen und in's Feuer des Dankopfers werfen, und damit war er seines Gelübdes entbunden (Num. 6, 13—20). Obwohl das Nasiräat sehr beschwerlich war, wurde es doch, zumal in der nachexilischen Zeit, sehr häufig übernommen, so daß die Worte: „ich will Nasiräer werden, wenn x.“ zu einer sprichwörtlichen Versicherungsförmel wurden (Mischna, Nasir 5, 5—7). Da waren dann Fälle, in welchen arme Nasiräer die Unkosten für die Opfer nur schwer oder gar nicht bestreiten konnten, wohl nicht selten, und es galt als besonders lobenswerth und verdienstlich, wenn